

AZ: 5848/21

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit der Kündigung von zwei Gaslieferungsverträgen.

Im Oktober 2020 schloss die Beschwerdeführerin mit der Beschwerdegegnerin für zwei Lieferstellen Verträge im Tarif „gas flex 2022“ zur Belieferung mit Erdgas. Vereinbart wurden ein Lieferbeginn 26.11.2020, eine Erstvertragslaufzeit von 12 Monaten, eine Verlängerungszeit von 12 Monaten und eine Kündigungsfrist von sechs Wochen auf das Ende der Erstvertragslaufzeit und das Ende der Verlängerungslaufzeit. Entsprechend der Bezeichnung des gewählten Tarifs beinhaltet der Vertrag eine Nettopreisgarantie bis zum 31.12.2022. Damit fielen Erstvertragslaufzeit und Geltungsdauer der Preisgarantie um mehr als ein Jahr auseinander.

Nachdem eine erhebliche Erhöhung der Beschaffungskosten für Erdgas eingetreten war, entschied die Beschwerdegegnerin sich für eine Kündigung der Verträge zum Ende der Erstvertragslaufzeit. Diese sprach sie durch Kündigungserklärungen vom 08.10.2021 zum 25.11.2021 aus. Zur Begründung wurde angegeben, die Verträge könnten aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr fortgeführt werden, nachdem die Beschaffungspreise gegenüber dem Vorjahr um mehr als das Doppelte gestiegen seien.

Nach einem erfolglosen Verbraucherbeschwerdeverfahren hat die Beschwerdeführerin daraufhin den Schlichtungsantrag gestellt. Sie macht geltend, die Kündigungen der Verträge seien unwirksam. Dies ergebe sich aus der bis zum Ende des Jahres 2022 geltenden Preisgarantie, die völlig bedeutungslos sei, wenn eine vorherige Kündigung wegen einer Erhöhung der Beschaffungskosten zugelassen werde. Sie habe die Verträge gerade wegen der Preisgarantie und wegen der Dauer der Garantie geschlossen. Auch habe die Beschwerdegegnerin unter Hinweis auf die Garantie um Kunden geworben. Insgesamt sei ihr durch die Kündigung pro Lieferstelle ein Schaden von etwa 400 EUR entstanden. Auch sei ihr bekannt, dass die Beschwerdegegnerin Erdgaskunden mit einem späteren Ende der Erstvertragslaufzeit nicht gekündigt, sondern in diesen Verträgen eine Preisanpassung vorgenommen habe,

Die Beschwerdeführerin beantragt, die Erdgaslieferungsverträge über den 25.11.2021 hinaus zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen fortzusetzen.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab und verlangt, den Schlichtungsantrag zurückzuweisen.

Die Kündigung sei nach dem Inhalt der Verträge rechtmäßig erfolgt. Sie habe die Belieferung wegen der drastischen Erhöhung der Beschaffungskosten zu den Vertragsbedingungen nicht mehr fortset-

zen können. Eine Wiederaufnahme der Belieferung zu den alten Bedingungen komme nicht in Betracht.

## II.

Der Schlichtungsantrag ist zulässig. In der Sache sollten die Beteiligten sich auf eine Beendigung der Vertragsverhältnisse zum 25.11.2021 verständigen. Im Gegenzug sollte die Beschwerdegegnerin pro Vertrag eine Ausgleichszahlung von 100,-EUR an die Beschwerdeführerin entrichten.

Im Ausgangspunkt ist festzustellen, dass die am 08.10.2021 ausgesprochenen ordentlichen Kündigungen der Verträge der in Ziffer 3 Abs. 1 Satz 3 AGB geregelten und in die Verträge einbezogenen Kündigungsmöglichkeit entsprochen haben. Die für die Verträge geltenden Bestimmungen sehen nicht vor, dass die vereinbarte Nettopreisgarantie bis zum 31.12.2022 das auch für die Beschwerdegegnerin bestehende Kündigungsrecht für den Fall einer Steigerung der Beschaffungspreise ausschließen oder einschränken sollten. Eine Reduzierung des Kündigungsrechts ist auch keine selbstverständliche Folge der Preisgarantie. Eine solche Interpretation der Vereinbarungen könnte allenfalls dann erwogen werden, wenn die Preisgarantie ohne den Wegfall der Kündigungsmöglichkeit vollständig funktionslos wäre. Das aber ist nicht der Fall, weil die Preisgarantie für den Normalfall der Nichtausübung eines Kündigungsrechts durch den Versorger volle Wirksamkeit entfaltet. Es kann daher lediglich davon gesprochen werden, dass die Wirkung der Preisgarantie bis zum 31.12.2022 durch das vorherige Kündigungsrecht der Beschwerdegegnerin aus der Sicht des Vertragsschlusses im Oktober 2020 von etwa 25 Monaten (26.11.2020 bis 31.12.2022) auf 12 Monate (26.11.2020 bis 25.11.2021) reduziert worden ist. Es trifft deshalb entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin nicht zu, dass die Preisgarantie bei einem Fortbestehen des Kündigungsrechts der Beschwerdegegnerin für sie von Anfang an keinen Wert gehabt hätte.

Soweit die Beschwerdeführerin anführt, dass die Beschwerdegegnerin bei Verträgen mit einer später endenden Erstlaufzeit – die Beschwerdeführerin nennt den 31.12.2021 – keine Kündigungen ausgesprochen habe, kann dies als zutreffend unterstellt werden. Es entspricht der Gestaltungsfreiheit der Beschwerdegegnerin unterschiedliche Sachverhalte unterschiedlich zu würdigen. Dies gilt auch dann, wenn die Sachverhaltsunterschiede nur relativ geringfügig sein sollten.

Angesichts dessen kann das Zusammenwirken der Vertragsbestandteile mit dem Auseinanderfallen von Vertragserstlaufzeit und Preisgarantielaufzeit nicht dahin ausgelegt werden, dass ein Kündigungsrecht zum Ende der Erstlaufzeit des Vertrages für die Beschwerdegegnerin nicht bestand. Die Beteiligten sollten sich deshalb darauf verständigen, von der Wirksamkeit der Kündigungen zum 25.11.2021 auszugehen. Dafür spricht auch, dass die Beschwerdegegnerin die Kündigungen im Oktober 2021 mit einer außerordentlichen und für sie im Oktober 2020 nicht vorhersehbaren Erhöhung der Beschaffungskosten begründet hat, welche unstreitig außerhalb der normalen Schwankungsbriete bei den Rohstoffpreisen lag. Es spricht einiges dafür, dass diese Erhöhung so schwerwiegend war, dass wegen einer Überschreitung des der Beschwerdegegnerin zuzuweisenden Risikobereichs von einem Wegfall der Geschäftsgrundlage im Sinne des § 313 Abs. 1 BGB auszugehen war.

Allerdings ist nicht zu verkennen, dass dieses Auslegungsergebnis unzweifelhaft eine Härte für die Beschwerdeführerin darstellt, die unwidersprochen ausgeführt hat, die Verträge im Oktober 2020 gerade wegen der aus der damaligen Sicht 25monatigen Preisgarantie geschlossen zu haben, mit der die Beschwerdegegnerin noch dazu geworben habe. Die Beschwerdegegnerin sollte sich aufgrund dessen dazu entschließen, der Beschwerdeführerin zum Ausgleich der durch die Kündigungen entstandenen erheblichen Nachteile eine Ausgleichszahlung von 100,-EUR pro Vertrag zu gewähren. Dies wäre zugleich ein Beitrag zur Konfliktlösung, durch den weiterer Streit vermieden werden könnte.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

**Empfehlung:**

**Die Gaslieferungsverträge sind durch die Kündigungen der Beschwerdegegnerin zum 25.11.2021 wirksam beendet worden. Zum Ausgleich der Vertragsbeendigung 13 Monate vor dem Ende der Laufzeit der Preisgarantie zahlt die Beschwerdegegnerin an die Beschwerdeführerin pro Vertrag einmalig 100,-EUR.**

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 19. Januar 2022

Jürgen Kipp  
Ombudsmann